



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD

Per Email an:  
[Debora.gianinazzi@bj.admin.ch](mailto:Debora.gianinazzi@bj.admin.ch)

Basel, 12. Juni 2019

**Regierungsratsbeschluss vom 11. Juni 2019  
Vernehmlassung der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates zur Umsetzung der  
parlamentarischen Initiative 13.468 «Ehe für alle»  
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

In Umsetzung der parlamentarischen Initiative 13.468 «Ehe für alle» hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates unter Mitwirkung des EJPD einen Vorentwurf zur Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts mit Schreiben vom 15. März 2019 in die Vernehmlassung geschickt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

## **1. Allgemeines zur Vorlage**

Der Kanton Basel-Stadt befürwortet die vorgesehene Öffnung des Instituts der Ehe. Die Vorlage ist ein weiterer gesellschaftspolitischer Puzzlestein zur vollständigen Umsetzung des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots und Verbots der Diskriminierung (Art. 8 BV).

Die Einschätzung, ob es sinnvoller ist, wie vorgesehen, vorerst nur eine Kernvorlage mit den notwendigsten Änderungen im Bereich des Eherechts zu präsentieren oder alle sich aus der Gesetzesänderung ergebenden Probleme in einer «grossen Revision» auf einmal zu lösen, ist Sache der zuständigen Akteure im Bund. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass dadurch keine grösseren Auslegungsprobleme und Widersprüche entstehen. Zudem wäre es im Sinne eines in sich stimmigen und letztlich konsequenten Gesamtkonzeptes wichtig, wenn notwendige weitere mit dem Eherecht verbundene Gesetzesanpassungen möglichst zeitnah angegangen werden könnten, auch wenn dies, wie z.B. bei den Hinterlassenenrenten, mit weiteren politisch schwierigen Fragestellungen verbunden sein könnte. Insbesondere das Recht zur Entstehung des Kindesverhältnisses oder der Zugang zur Fortpflanzungsmedizin sollten rasch und vollständig geregelt werden. Es darf denn auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare in den erwähnten Bereichen unter Umständen auch ohne eine Gesetzesänderung Auswirkungen haben kann (vgl. unten Bemerkungen zu Art. 259a VE-ZGB).

## **2. Entwurf zur Änderung des ZGB (VE-ZGB)**

### **2.1 Art. 92**

Im erläuternden Bericht (S. 26 f.) wird festgehalten, dass bei Teilrevisionen von grossen Erlassen wie dem ZGB neue Bestimmungen geschlechtergerecht zu formulieren seien, wenn ein zusammenhängender grösserer Teil revidiert wird. Dennoch wird in der Vorlage wegen der Komplexität der rein sprachlichen Anpassung vorerst darauf verzichtet. Es ist dann aber inkonsequent, dass in Art. 92 (offenbar nur, weil es bei den selten genannten Verlobten einfacher ist als bei den oft genannten Eheleuten) dennoch eine sprachliche Anpassung vorgenommen wird. Etwas anderes sind natürlich die Anpassungen in denjenigen Bestimmungen, in denen die Ausdrücke «Braut, Bräutigam» durch «der, die Verlobte» ersetzt werden, da es um eine notwendige Änderung des Inhaltes geht (z.B. Art. 97a ZGB).

### **2.2 Art. 94**

Der neue Gesetzestext dieser allgemeinen Bestimmung ist im Wortlaut offen, da die Ehe «von zwei Personen» eingegangen werden kann und zwar gemäss Text der Erläuterung zu der Bestimmung auf S. 27 «unabhängig ihres Geschlechts». Aus den übrigen Texten des erläuternden Berichts geht aber – je nach Blickwinkel einschränkend – hervor, dass «Ehepaare künftig nicht mehr nur aus einem Mann und einer Frau, sondern auch aus zwei Männern oder zwei Frauen» bestehen können (S. 26) bzw. «neben Frau und Mann auch aus zwei Personen gleichen Geschlechts» (z.B. S. 10). Die Erläuterungen geben den heutigen Rechtszustand in der Schweiz mit zwei offiziellen Geschlechtern wieder und befassen sich daher mit der Ausweitung der Ehemöglichkeit auf gleichgeschlechtliche Paare. Falls in der nächsten Zeit die Diskussion um die offizielle Anerkennung eines dritten Geschlechts geführt würde, wären voraussichtlich einige der bis dahin mit der vorliegenden Vorlage revidierten ZGB-Bestimmungen bereits wieder zu ändern. Immerhin könnte Art. 94 VE-ZGB, zumindest vom Wortlaut her, auf eine solche Rechtslage angewendet werden.

Es stellt sich die Frage, ob die anderen Bestimmungen der Vorlage bereits in der vorliegenden Revision so allgemein abgefasst werden müssten, dass deren Anwendbarkeit auf die offizielle Existenz von mehr als zwei Geschlechtern in Zukunft möglich wäre. Es fragt sich auch, ob im Erläuterungstext bereits ein Hinweis zur Thematik anzubringen wäre. Möglicherweise wurde aber auch die Thematik – im Gegensatz zu den anderen Themen (Hinterlassenenrente, zusätzliche gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaftsform, Fragen zum Abstammungsrecht, geschlechtergerechte Sprache etc.) bewusst unausgesprochen – für eine allfällige Folgerevision vorgesehen.

### **2.3 Variante bestehend aus zusätzlicher Änderung von Art. 252 und Art. 259a (neu) ZGB**

Der Kanton Basel-Stadt würde die vorgeschlagene Variante weglassen, sich dann aber möglichst rasch der Anschlussgesetzgebung zuwenden. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat sich entschieden, nur eine Kernvorlage zur eigentlichen Anpassung des Eherechts auszuarbeiten und damit schrittweise vorzugehen (z.B. erläuternder Bericht S. 24). Für die erkannten konsequenterweise notwendigen Änderungen in weiteren Rechtsgebieten soll, da sie entweder umstrittener oder komplizierter sind, auf Anschlussgesetzgebungsarbeiten verwiesen werden. Letztlich entgegen ihrer eigenen Meinung (S. 25) schickt die Kommission dennoch eine Variante in die Vernehmlassung, nach der in den sensiblen Bereichen der Entstehung des Kindesverhältnisses und damit der Fortpflanzungsmedizin Teilaspekte revidiert werden sollen. Grundsätzlich ist zwar festzuhalten, dass mit der Einführung der «Ehe für alle» auch das Abstammungsrecht des ZGB und der Zugang zur künstlichen Fortpflanzung angepasst werden müssen. Aber in beiden Bereichen stellen sich für eine vollständig auf die vorgeschlagene Ausweitung der Ehe angepasste Gesetzgebung zusätzliche Rechtsfragen, die ebenfalls gelöst werden sollten (zum Beispiel weitere Aspekte des Abstammungsrechts oder der Zugang zur Fortpflanzungsmedizin für männli-

che Ehepaare). Das Herausplücken von Teilbereichen aus einzelnen Rechtsgebieten erscheint nicht sinnvoll.

## **2.4 Art. 9g VE-SchIT ZGB**

Fraglich ist, ob es nicht zu praktischen und rechtlichen Problemen führen kann, wenn, wie vorgesehen, die Beibehaltungserklärung für den bisherigen Güterstand nur durch einen der Ehegatten abgegeben werden muss (anstatt durch gemeinsame Erklärung). Hier fehlt im erläuternden Bericht eine nähere Begründung für die gewählte Lösung.

## **3. Änderung anderer Erlasse; Entwurf zur Änderung des Partnerschaftsgesetzes (VE-Partnerschaftsgesetz)**

Der Gesetzesentwurf sieht bei einer Umwandlungserklärung keine Durchführung einer Trauzeremonie vor. Zur Begründung wird angeführt, die Paare hätten mit der Eintragung der Partnerschaft bereits ihren Willen, eine Lebensgemeinschaft begründen zu wollen, kundgetan (erläuternder Bericht S. 31). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das geltende Partnerschaftsgesetz keine Trauzeremonie kennt. Die Eintragung der Partnerschaft kommt mit der Unterschrift der künftigen Partnerinnen oder Partner zustande. Ein simpler staatlicher Akt, der ohne spezielle Zeremonie in der Regel im Büro einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilstandsbeamten vorgenommen wird. Schon heute kann auf Wunsch der Eintragungswilligen im Trauzimmer eine Zeremonie ähnlich einer Eheschliessung durchgeführt werden. Gleichgeschlechtlichen Paaren, die anlässlich der Eintragung der Partnerschaft auf eine Zeremonie verzichtet haben, soll eine solche bei Umwandlung in eine Ehe gewährt werden. Der erläuternde Bericht (S. 31) hält zwar in den Ausführungen zu Art. 35 fest, dass es jedem Zivilstandsamt unbenommen ist, auf Wunsch der betroffenen Personen eine Zeremonie durchzuführen, letztendlich hängt es jedoch allein vom Willen der jeweiligen Zivilstandsämter ab, ob eine solche auf Wunsch durchgeführt wird. Auch kann es nicht angehen, dass die einen Zivilstandsämter einem entsprechenden Wunsch der Umwandlungswilligen nachkommen, andere wiederum nicht. Zwar könnte das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) eine entsprechende Weisung erlassen, es fragt sich aber dennoch, ob die Möglichkeit einer Trauzeremonie anlässlich der Umwandlung von einer Partnerschaft in eine Ehe nicht doch in Art. 35 VE-Partnerschaftsgesetz selbst oder zumindest in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates explizit festgehalten werden müsste.

## **4. Auswirkung der Vorlage auf die Kantone**

Im erläuternden Bericht (S. 37) wird festgehalten, dass die Vorlage wenig Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden habe. Erwähnt werden nur die nötigen sprachlichen Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung und auf Formularen. Abgesehen davon, dass solche sprachlichen Anpassungen nicht nur auf der Bundesebene sondern auch auf kantonaler und kommunaler Ebene nicht in allen Fällen einfach sein werden, ist im Bericht auch zu erwähnen, dass die Revision, nicht zuletzt durch das vorgesehene Umwandlungsverfahren für eingetragene Partnerschaften, generell zu einem Mehraufwand für die Zivilstandsämter führt. Speziell dann, wenn vor einer Umwandlung bei ausländischen Eintragungen geprüft werden muss, ob zwischen den zukünftigen Ehegatten eine rechtsgültig eingetragene Partnerschaft besteht bzw. ob das im Ausland eingegangene Partnerschaftsverhältnis eine vergleichbare Rechtswirkung entfaltet wie das schweizerische Institut.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin